

Gegenüberstellung:

**Entwässerungssatzung**

alt:	neu:
<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b> <b>Ausführung von Anschlussleitungen</b></p> <p>...</p> <p>(6) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Grundstücks- und Hausanschlussleitungen obliegen dem Anschlussberechtigten. Die baulichen Arbeiten müssen fachgerecht nach den technischen Vorschriften der Stadt durch einen von der Stadt für diese Arbeiten zugelassenen Unternehmer ausgeführt werden. Der Beginn der baulichen Arbeiten ist der Stadt anzuzeigen.</p> <p>Bei einem vorliegenden öffentlichen Interesse hat die Stadt das Recht, Änderungen an der Anschlussleitung vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen. Die in Satz 1 genannten Zuständigkeiten gelten auch nach den durchgeführten Änderungen an der Anschlussleitung. Soweit Veränderungen von der Stadt verursacht werden, trägt diese die Kosten.</p> <p>...</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b> <b>Ausführung von Anschlussleitungen</b></p> <p>...</p> <p>(6) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Hausanschlussleitungen führt der Grundstückseigentümer auf seine Kosten durch. Die Hausanschlussleitung ist in Abstimmung mit der Stadt zu erstellen.</p> <p>Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der Grundstücksanschlussleitungen führt die Stadt - auf Kosten des Grundstückseigentümers - selbst oder durch einen von ihr beauftragten Unternehmer aus. Die Stadt macht die dabei entstehenden Kosten über den Kostenersatzanspruch nach § 10 KAG NRW gegenüber dem Grundstückseigentümer geltend.</p> <p>Auf Antrag kann die Stadt dem Grundstückseigentümer erlauben, die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der Grundstücksanschlussleitung auf seine Kosten selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen. Die Arbeiten müssen fachgerecht nach den technischen Vorschriften der Stadt durch einen von der Stadt für diese Arbeiten zugelassenen Unternehmer ausgeführt werden. Der Beginn der Arbeiten ist der Stadt anzuzeigen.</p> <p>...</p>
<p>(9) Die Stadt behält sich im Hinblick auf die Unterhaltung des Anschlusses ein Eintrittsrecht auf Kosten des Grundstückseigentümers vor, insbesondere für den Fall, wenn und soweit aus Gründen der Funktionsfähigkeit der Abwasseranlage oder Beseitigung von Einbrüchen oder Senkung im Verkehrsraum Eile geboten ist.</p>	<p><i>Entfällt.</i></p> <p>...</p>

...	
(13) Die Stadt kann die Arbeiten zur Herstellung der Grundstücksanschlussleitungen im Zuge einer laufenden Baumaßnahme zur Vermeidung von späteren Aufbrüchen oder Beschädigungen einer öffentlichen Verkehrs- oder Grünfläche ganz oder teilweise selbst oder durch einen Dritten ausführen lassen. Das gilt auch, wenn das anzuschließende Grundstück noch nicht bebaut ist. Der Anschlussnehmer/Anschlusspflichtige hat der Stadt die entstandenen Kosten zu erstatten. Der Ersatz der Kosten richtet sich nach der zum Zeitpunkt der Herstellung durch die Stadt gültigen Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Coesfeld.	<i>Entfällt.</i>
<b>§ 14</b> <b>Zustimmungsverfahren und Abnahme für Anschlussleitungen</b>	<b>§ 14</b> <b>Zustimmungsverfahren und Abnahme für Anschlussleitungen</b>
...	...
(8) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt mitzuteilen. Der Anschlussnehmer hat die Grundstücksanschlussleitung durch ein hierfür von der Stadt besonders zugelassenes Unternehmen auf eigene Kosten verschließen und den erfolgten Verschluss von der Stadt abnehmen zu lassen.	(8) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt mitzuteilen. Diese sichert die Grundstücksanschlussleitung auf Kosten des Anschlussnehmers.

### Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

alt:	neu:
<b>§ 12</b> <b>Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse</b>	<b>§ 12</b> <b>Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse</b>
Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung eines Grundstücksanschlusses sind der Stadt zu ersetzen, wenn sie hierfür in Vorlage getreten ist. Das gilt auch für Hausanschlüsse oder Teile von Hausanschlüssen, falls der Stadt hierfür Aufwand entsteht.	Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung einer Grundstücksanschlussleitung sind der Stadt nach § 10 Abs. 1 KAG NRW zu ersetzen.